

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallgebühren in der Stadt Köln (Abfallgebührensatzung - AbfGS -)

vom ____ . 2010

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom ____ 2010 aufgrund der §§ 4, 5, 6 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (SGV. NRW. 610) in Verbindung mit den §§ 7 und 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (SGV. NRW. 2023) und der §§ 1, 2 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW., S. 250) - Landesabfallgesetz - jeweils in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen.

I.

Die Satzung über die Abfallgebühren in der Stadt Köln (-Abfallgebührensatzung-) vom 15. Dezember 2006 (ABl. Stadt Köln 2006, S. 970 ff.) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2009 (ABl. Stadt Köln 2009, Nr. 62 S. 1.301 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Höhe der Gebühren

(1) Der Gebührensatz beträgt im Falle des § 12 Abs. 1 Ziffer 1 AbfS (Gruppe I, Teil-Service) für ein Kalenderjahr bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für

1. 60 l-Behälter	290,16 €
2. 80 l-Behälter	340,08 €
3. 120 l-Behälter	463,11 €

4. 180 I-Behälter	632,19 €
5. 240 I-Behälter	816,02 €.

Im Falle von § 8 Abs. 4 Satz 2 und 3 AbfS wird die Gebühr für die Nutzung eines 60 I-Behälters auf Antrag reduziert und beträgt 149,53 €.

(2) Der Gebührensatz beträgt im Falle des § 12 Abs. 1 Ziffer 2 AbfS (Gruppe II, Voll-Service) für ein Kalenderjahr bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für

1. 60 I-Behälter	329,68 €
2. 70 I-Behälter	388,19 €
3. 80 I-Behälter	383,18 €
4. 110 I-Behälter	505,73 €
5. 120 I-Behälter	513,39 €
6. 180 I-Behälter	685,02 €
7. 240 I-Behälter	867,76 €
8. 500 I-Behälter	1.626,03 €
9. 660 I-Behälter	1.929,53 €
10. 770 I-Behälter	2.041,63 €
11. 1.100 I-Behälter	2.826,34 €
12. 500 I-Behälter mit Müllschleuse	1.726,74 €
13. 660 I-Behälter mit Müllschleuse	2.171,24 €
14. 770 I-Behälter mit Müllschleuse	2.450,51 €
15. 1.100 I-Behälter mit Müllschleuse	3.350,04 €
16. 5.000 I-Unterflurbehälter	13.803,05 €.

Im Falle von § 8 Abs. 4 Satz 2 und 3 AbfS wird die Gebühr für die Nutzung eines 60 I-Behälters auf Antrag reduziert und beträgt 169,29 €.

(2a) Der Gebührensatz für einen 5.000 I-Unterflurbehälter zur Aufnahme von Papier gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 4 AbfS beträgt 1.356,65 €.

(3) Eigenkompostierer erhalten auf Antrag einen Abschlag, wenn sie nachweisen, ob und in welchem Umfang sie den anfallenden Bioabfall und Grünschnitt ordnungsgemäß und schadlos verwerten. Der Abschlag beträgt im Falle des § 12 Abs. 1 Ziffer 1 AbfS (Gruppe I, Teil-Service) bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für

1. 60 I-Behälter	35,00 €
------------------	---------

2. 80 l-Behälter	41,31 €
3. 120 l-Behälter	60,19 €
4. 180 l-Behälter	85,60 €
5. 240 l-Behälter	115,91 €.

Im Falle von § 8 Abs. 4 Satz 2 und 3 AbfS wird der Eigenkompostiererabschlag reduziert und beträgt 17,50 €.

(4) Eigenkompostierer erhalten auf Antrag einen Abschlag, wenn sie nachweisen, ob und in welchem Umfang sie den anfallenden Bioabfall und Grünschnitt ordnungsgemäß und schadlos verwerten. Der Abschlag beträgt im Falle des § 12 Abs. 1 Ziffer 2 AbfS (Gruppe II, Voll-Service) bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für

1. 60 l-Behälter	35,00 €
2. 70 l-Behälter	38,49 €
3. 80 l-Behälter	41,31 €
4. 110 l-Behälter	55,99 €
5. 120 l-Behälter	60,19 €
6. 180 l-Behälter	85,60 €
7. 240 l-Behälter	115,91 €
8. 500 l-Behälter	209,91 €
9. 660 l-Behälter	255,01 €
10. 770 l-Behälter	271,76 €
11. 1.100 l-Behälter	400,49 €
12. 500 l-Behälter mit Müllschleuse	230,34 €
13. 660 l-Behälter mit Müllschleuse	304,05 €
14. 770 l-Behälter mit Müllschleuse	354,72 €
15. 1.100 l-Behälter mit Müllschleuse	506,74 €
16. 5.000 l-Unterflurbehälter	1.820,42 €.

Im Falle von § 8 Abs. 4 Satz 2 und 3 AbfS wird der Eigenkompostiererabschlag reduziert und beträgt 17,50 €.

(5) Der Gebührensatz für die Entsorgung von 3.000 l und 5.000 l Behältern beträgt für ein Kalenderjahr bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für

1. 3.000 l-Behälter	6.330,85 €
2. 5.000 l-Behälter	10.552,17 €.

(6) Im Falle des § 9 Abs. 1 Ziffer 2 AbfS (verschiebbare Abfallbehälter) erhöhen sich die Gebühren nach § 2 Absätze 1 bis 3 um 17,99 € je Behälter und Jahr.

(7) Soweit in den durch das Köln-Gesetz eingegliederten Gebieten Grundstückseigentümer selbst Eigentümer der Umleerbehälter sind, beträgt der Gebührensatz für den 1.100 l-Behälter 2.803,60 €.

(8) Wird der Abfall mehr als einmal wöchentlich eingesammelt, so erhöhen sich die Gebühren nach den Absätzen 1 bis 5 und 7 entsprechend.

(9) Werden die Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 3.000 l bzw. 5.000 l nach Abs. 5 weniger als einmal wöchentlich entleert, so verringern sich die Gebühren entsprechend.

(10) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, verringern sich die Gebühren für jeden Monat ohne Gebührenpflicht um ein Zwölftel.

(11) Im Falle des § 9 Abs. 4 und § 11 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 AbfS beträgt der Gebührensatz für jede Entleerung 1/52 der jeweiligen Jahresgebühr. Pro Entleerung beträgt der Gebührensatz im Fall des § 11 Abs. 4 Satz 2 AbfS je 1/52 der Jahresgebühr der Restmülltonne (§ 9 Abs. 1 Ziff. 1 AbfS), die in ihrem Volumen dem Wertstoffbehälter (§ 9 Abs. 1 Ziff. 3-5 AbfS) entspricht. Für den Mehraufwand bei befristeter Aufstellung wird je Aufstellung ein einmaliger Zuschlag von 1/52 der jeweiligen Jahresgebühr eines der zur Verfügung gestellten Behälter erhoben. Werden verschiedene Behälter gleichzeitig zur Verfügung gestellt, so gilt dieser Zuschlag für den größten zur Verfügung gestellten Behälter.

(12) Im Falle des § 11 Abs. 2 Satz 4 AbfS beträgt die Gebühr je angefangene 24 Stunden Liegezeit bei

- Fahrgastschiffen

bis 500 qm genutzter Wasserfläche	110,40 €
über 500 qm bis 1.300 qm genutzter Wasserfläche	220,82 €
über 1.300 qm genutzter Wasserfläche	252,37 €

- Hotelschiffen

bis 500 qm genutzter Wasserfläche	147,23 €
über 500 qm bis 1.300 qm genutzter Wasserfläche	294,42 €
über 1.300 qm genutzter Wasserfläche	336,47 €

(13) Im Falle des § 11 Abs. 3 i.V.m. § 12 Abs. 6 AbfS beträgt die Gebühr für den Abfallsack 4,30 €.

(14) Für Restmüllbehälter, deren Transportweg auf dem Grundstück von der Grundstücksgrenze des/der Anschlusspflichtigen länger als 15 m ist, werden Transportzuschläge auf die Gebührensätze wie folgt erhoben:

Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 2 Ziffern 1, 3, 5 – 7:

- | | |
|-------------------------------------|---------|
| 1. Transportweg über 15 m bis 25 m: | 13,40 € |
| 2. Transportweg über 25 m bis 40 m: | 34,20 € |
| 3. Transportweg über 40 m: | 56,10 € |

Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 2, Ziffern 8 bis 11 und Abs. 7:

- | | |
|-------------------------------------|----------|
| 4. Transportweg über 15 m bis 25 m: | 58,60 € |
| 5. Transportweg über 25 m bis 40 m: | 157,40 € |
| 6. Transportweg über 40 m: | 256,20 € |

(14a) Für die Bereitstellung von Abfallbehältern durch die Stadt Köln gemäß § 12 Abs. 7 AbfS werden Zuschläge auf die Gebührensätze wie folgt erhoben:

Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 1 sowie Abs. 2 Satz 1 Ziffern 1 – 7, Satz 2
je angefangene 50 m Transportweg 47,00 €

Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 2 Ziffern 8 - 15
je angefangene 50 m Transportweg 216,00 €

(15) Für Restmüllbehälter, deren Transportweg auf dem Grundstück bis zur Grundstücksgrenze des/der Anschlusspflichtigen bis zu 15 m lang ist, werden Zuschläge auf die Gebührensätze wie folgt erhoben, wenn sich auf dem Weg Hindernisse befinden:

- | | |
|--|---------|
| 1. Auf die Gebührensätze nach
§ 2 Abs. 2 Ziffern 1, 3, 5 – 7: | 13,40 € |
| 2. Auf die Gebührensätze nach
§ 2 Abs. 2 Ziffern 8 bis 11 und Abs. 7: | 58,60 € |

Hindernisse im Sinne dieses Absatzes liegen vor, wenn der Transportweg nicht ebenerdig (Straßenniveau) oder nicht mit einem harten, dauerhaften Belag versehen ist (§ 10 Abs. 3 und 4 AbfS).

(16) Bei Wechselbehältern (Pressmüllcontainern) beträgt die Gebühr

je Abfuhr und Entleerung	295,58 €
und für die Entsorgung je Tonne Abfall	179,27 €

In allen übrigen Fällen des § 9 Abs. 3 AbfS erfolgt die Gebührenfestsetzung entsprechend § 2 Absätze 1 und 2 sowie 5 und 7.

(17) Bei unterbliebener Abfuhr besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung. Ist das Einsammeln aus Gründen unterblieben, die dem/der Gebührenpflichtigen zuzurechnen sind und wird das Einsammeln vor dem nächsten Sammeltag nachgeholt, werden zusätzliche Gebühren entsprechend Abs. 11 Satz 1 erhoben.“

2. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Verwaltungshilfe

Die Stadt Köln beauftragt die AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH & Co. KG (im folgenden „AWB“ genannt) als Verwaltungshelferin mit der Abrechnung der Entgelte sowie zum Inkasso in folgenden Fällen:

1. Arzttonne, Krankenhausabfälle u.ä. (§§ 16, 9 Abs. 1 Ziffer 2 AbfS, § 2 Abs. 6 AbfGS),
2. Abfallsäcke (§ 11 Abs. 3 AbfS, § 2 Abs. 13 AbfGS),
3. 3.000 l und 5.000 l (§ 9 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 AbfS, § 2 Abs. 5 AbfGS),
4. Pressmüllcontainer (§ 9 Abs. 3 AbfS, § 2 Abs. 16 AbfGS),
5. offene Abfuhr (§ 11 Abs. 2 AbfS, § 2 Abs. 11 AbfGS),
6. Abrechnung mit der HGK Häfen und Güterverkehr Köln AG, insbesondere in den Fällen des Gebühreneinzuges durch die HGK bei gewerblichen Zwecken dienenden Schiffen im Rheinstrom oder an anderen Liegeplätzen im Stadtgebiet (§ 11 Abs. 2 Satz 4 AbfS, § 1 Abs. 3 Satz 2 und § 2 Abs. 12 AbfGS),
7. Blockabfuhr; Abrechnung bei kurzzeitig aufgestellten Abfallbehältern für vorübergehenden Bedarf (§ 9 Abs. 4 AbfS, § 1 Abs. 3 Satz 1 und § 2 Abs. 11 AbfGS).

8. Abrechnung im Einzelfall bei dauerhaft aufgestellten Abfallbehältern bei Erzeugern/ Erzeugerinnen und Besitzer/Besitzerinnen von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen (§ 6 Abs. 1 S. 2 AbfS),
9. Abrechnung für falsch befüllte Wertstoffbehälter (§ 11 Abs. 4 Satz 2 AbfS, § 2 Abs. 11 AbfGS).
10. 5.000 l Unterflurbehälter (§ 9 Abs. 1 Ziff. 1 und 4 AbfS, § 2 Abs. 2 Ziff. 16 AbfGS)“

II.

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.